

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 20 September 1801. Sechstes Quartal. Den 3 Ergänzungstag IX.

Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über
nachfolgende Gegenstände:)

5. Die Municipalität der Gemeinde Baden drückt
einstheils ihren Wunsch aus, daß der Canton Baden
vom C. Arau getrennt, einen eignen Canton bilde und
verwahrt sich, da ihre Deputirten auf der Cantonstag-
sagung mit diesem Begehren an die helvetische Tag-
sagung gemessen worden, dasselbe dieser Behörde vor-
tragen zu können; anderstheils beschwert sie sich über
eine Verfügung der Vollziehung, durch welche ihr die
Last auferlegt wird, zu Logirung des zu Bewachung
der Schallenwerkerarbeiter nöthigen Militairs, eine Ca-
serne zu errichten. Wird an die Polizeycommission
gemessen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgendes Gutach-
ten, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 17. dieses Monats wiesen
Sie das Begehren der Gemeinden Sovagno und Da-
vesco im Distrikt und Canton Lauis, sich von der Pfar-
rey Cadro zu trennen, und eine eigene Pfarrey zu errich-
ten, der Unterrichtscommission zur Untersuchung zu.

Die Commission fand sich nicht berechtigt, Ihnen
einen Entscheid über ein solches Begehren vorzulegen,
ohne die allfälligen Gegen Gründe der andern Gemeinde
angehört zu haben. Deshalb schlägt sie Ihnen fol-
gende Botschaft an den Vollz. Rath vor:

B. Vollz. Räte! Indem der gesetzg. Rath Ihnen
die Bittschrift der Gemeinden Sovagno und Davesco
im Distrikt und Canton Lauis übersendet, wodurch sie
begehren von der Pfarrkirche von Cadro getrennt zu
werden und eine eigene Pfarrey zu errichten, ladet er
Sie ein, dieselbe dieser letztern Gemeinde mittheilen und
die nöthigen nähern Berichte über diesen Gegenstand
einziehen zu lassen, welche Sie dem gesetzg. Rath zur
weitem Verfügung zu übermachen belieben.

Der Decretsvorschlag über Aufhebung des Sequesters
von 53 Duzend Rappen des Handelsmanns Justus Henne
von Yrmont wird in neue Berathung genommen und
hierauf zum Decret erhoben. (S. dass. S.).

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsagung.

(Beschluss.)

Die vollziehende Gewalt ist nie mit der gesetzgebenden
zu vereinigen; sie steht unter dem Gesetz, ihre Ver-
richtungen sollen auf die Handhabung und Vollziehung
der Gesetze beschränkt seyn. Sie empfängt die Gesetze
aus der Hand der gesetzgebenden Gewalt, macht sie im
ganzen Umfang des Staats bekannt und ertheilt die
Vorschriften und giebt die Maasregeln zur Ausführung
der allgemeinen Gesetze und Beschlüsse, in so weit diese
nicht wieder unter allgemeine Vorschriften gebracht wer-
den können; sie hat die höchste Aufsicht über alle voll-
ziehende Behörden, und über die Staatsbürger, in so
fern dieselbe Bezug auf die Gesetze hat, ob sie von ih-
nen beobachtet oder vernachlässigt, oder wohl gar über-
treten werden; und was die Gesetze für eine Wirkung
machen, ob sie den Zweck des Gesetzgebers erfüllen oder
ihn verfehlen, und ob sie abzuändern, zu verbessern
oder aufzuheben seyen, worüber sie ihre Bemerkungen
der Gesetzgebung mittheilt, jedoch ohne selbst etwas
ändern zu dürfen. Die vollziehende Gewalt leitet den
Gesetzen gemäß die Verwaltung der Staatsökonomie,
kann aber ohne Bewilligung der Gesetzgebung über keine
Gelder verfügen, noch der Nation etwas veräußern;
sie legt über die Verwendung der bewilligten Summen
jährlich zu Händen des Volks, der Gesetzgebung ihre
Rechnung ab, und giebt ihr neuerdings eine ungefähre
Uebersicht über die Staatsbedürfnisse, die mit Jahres-
frist eintreten werden. Sie wacht ferner über die